

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in	Arno Schulz
	Telefon (0202)	563 - 6811
	Fax (0202)	563 - 8432
	E-Mail	arno.schulz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.08.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0614/16 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.09.2016	Ausschuss für Schule und Bildung	Empfehlung/Anhörung
14.09.2016	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
19.09.2016	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal		

Beschlussvorschlag

Die 15. Änderung der Hauptsatzung wird gemäß Anlage 01 beschlossen.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Mit dem 12. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 499) wurde das Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern neu gestaltet (§ 61 SchulG NRW). Das bisherige Wahlrecht der Schulkonferenz, in welche der Ausschuss für Schule und Bildung ein stimmberechtigtes Mitglied entsenden konnte, ist weggefallen. Ebenso sieht die neue Fassung von § 61 SchulG NRW kein Vetorecht des Schulträgers mehr zu den gewählten Bewerberinnen und Bewerbern vor. Die neue Regelung gilt für alle nach dem 01.01.2016 eingeleiteten Verfahren. Dies erfordert die Änderung des in § 18 Abs. 1. und 2 der Hauptsatzung geregelten Verfahrens zur Bestellung der Schulleiter/innen.

1. Nach der neuen Fassung von § 61 Abs. 1 SchulG NRW kann der Schulträger die von der Bezirksregierung benannten Bewerberinnen und Bewerber für die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters, die das Anforderungsprofil erfüllen, zu einem Vorstellungsgespräch einladen.

Die Möglichkeit, die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, sollte, wie das bisherige Recht zur Benennung eines stimmberechtigten Mitglieds, auf den Schulausschuss übertragen werden (§ 18 Abs. 1).

2. Gemäß § 61 Abs. 2 SchulG NRW können Schulkonferenz und Schulträger gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von acht Wochen einen begründeten Vorschlag für die Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Besetzung der Schulleitung abgeben. Die Auswahlentscheidung wird sodann von der Bezirksregierung Düsseldorf unter Würdigung dieser Vorschläge getroffen (§ 61 Abs. 3 SchulG NRW).

Die Schulkonferenz tagt nicht mehr in der **erweiterten** Form, sodass auch ein Vertreter des Schulträgers dort kein Stimmrecht mehr hat. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden somit zu einer Sitzung des Schulausschusses eingeladen. Nach Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten soll ein Vorschlag mit Begründung an die Bezirksregierung zur Besetzung der Schulleitungsstelle erfolgen.

Es bietet sich an, dem Schulausschuss neben dem in Ziffer 1 dargestellten Recht, auch das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schulleitung zu übertragen (§ 18 Abs. 2).

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	+
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	+

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Anlagen

Anlage 01